



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

13 PA 50/18 (4 A 246/17)

13 PA 51/18 (4 A 244/17)

13 PA 52/18 (4 A 243/17)

13 PA 53/18 (4 A 245/17)

In den Verwaltungsrechtssachen

13 PA 50/18

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
- S-78/15 auf/S -

gegen

den Landkreis Celle,
vertreten durch den Landrat,
Trift 26 B, 29221 Celle, - 10/134 H 1348 -

Beklagten,

13 PA 51/18

Klägers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
- S-78/15 auf/S -

gegen

den Landkreis Celle,
vertreten durch den Landrat,
Trift 26 B, 29221 Celle, - 10/134 H 1353 -

Beklagten,

13 PA 52/18

Klägers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
- S-78/15 auf/S -

gegen

den Landkreis Celle,
vertreten durch den Landrat,
Trift 26 B, 29221 Celle, - 10/134 H 1351 -

Beklagten,

13 PA 53/18

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
- S-146/17 auf/S -

gegen

den Landkreis Celle,
vertreten durch den Landrat,
Trift 26 B, 29221 Celle, - 10/134 H 1354 -

Beklagten,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 13. Senat - am 4. Juni 2018 beschlossen:

Auf die Beschwerden der Kläger werden die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Lüneburg - Einzelrichter der 4. Kammer - vom 16. und 17. Januar 2018 teilweise geändert.

Jedem der Kläger wird für das jeweilige Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg (4 A 246/17, 4 A 244/17, 4 A 243/17 und 4 A 245/17) Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig aus Bremen zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Lüneburg niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet, soweit die Kläger jeweils die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ab dem 15. Dezember 2016 begehren.

Im Übrigen werden die Beschwerden zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren werden nicht erstattet.

Gründe

Die Beschwerden der Kläger gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sind zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erstinstanzlichen Klageverfahren zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Kläger sind nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur in Raten aufzubringen. Die Rechtsverfolgung der Kläger kommen auch hinreichende Erfolgsaussichten zu. Denn nach der im Prozesskostenhilfeverfahren unter Berücksichtigung des Zwecks der Prozesskostenhilfe (vgl. zu im Hauptsacheverfahren einerseits und im Prozesskostenhilfeverfahren andererseits anzulegenden unterschiedlichen Maßstäben: BVerfG, Beschl. v. 8.7.2016 - 2 BvR 2231/13 -, juris Rn. 10 ff. m.w.N.) nur vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.2007 - 1 BvR 474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361, 362) konnten sie im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife ihrer Prozesskostenhilfegesuche (vgl. Senatsbeschl. v. 27.6.2017 - 13 PA 252/16 -, juris Rn. 3 m.w.N.) die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, und zwar auch rückwirkend für einen vor Klageerhebung liegenden, am 15. Dezember 2016 beginnenden Zeitraum, beanspruchen.

1. Die Kläger haben die Verpflichtungsklagen am 23. April 2017 zulässigerweise als Untätigkeitsklagen nach § 75 VwGO erhoben. Der Beklagte hatte zu diesem Zeitpunkt über ihre Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen vom 1. Juli 2016 (Blatt 7 der Gerichtsakte 13 PA 50/18) auch nach Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 über die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots zugunsten der Ehefrau des Klägers und der Mutter der übrigen Kläger ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden.

a. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die - nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse an die Klägerin (13 PA 50/18) am 8. Juni 2017 und an die übrigen Kläger (13 PA 51 bis 53/18) am 9. Mai 2017 und insoweit teilweiser Erledigungserklärung der Hauptsacheverfahren - in den Schriftsätzen vom 19. Juli 2017 vorgenommene Änderung der bisher gestellten Anträge, den Beklagten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu verpflichten, dahin, den Beklagten zur rückwirkenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Klägerin (13 PA 50/18) für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 7. Juni 2017 und an die übrigen Kläger (13 PA 51 bis 53/18) vom 1. Juli 2016 bis zum 8. Mai 2017 zu verpflichten, auch keine unzulässige Klageänderung. Dabei kann der Senat hier dahinstehen lassen, ob nicht bereits der ursprünglich gestellte Klageantrag darauf gerichtet gewesen ist, den Beklagten zur Aufenthaltserlaubniserteilung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei ihm zu verpflichten (vgl. dies ablehnend: VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.12.2013 - 11 S 1770/13 -, juris Rn. 74). Denn selbst verneinendenfalls stellt sich die Änderung

des Klageantrags dahin, den Beklagten nicht nur zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab Rechtskraft des Urteils, sondern ab einem davorliegenden Zeitpunkt zu verpflichten, als bloße Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache in zeitlicher Hinsicht und damit gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 264 Nr. 2 ZPO nicht als (oder besser: nicht als unzulässige, vgl. Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth u.a., VwGO, 6. Aufl., § 91 Rn. 5) Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO dar. Im Übrigen wäre selbst eine gegebene Klageänderung im Sinne dieser Bestimmung als sachdienlich im Sinne des § 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO zuzulassen (vgl. zu den insoweit bestehenden Anforderungen: BVerwG, Urt. v. 8.12.2016 - BVerwG 4 CN 4.16 -, juris Rn. 10 m.w.N.), da der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und eine endgültige Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten um die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in den bereits laufenden gerichtlichen Verfahren ermöglicht wird.

b. Für die Erhebung der Klagen fehlte es auch nicht ausnahmsweise an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Dies gilt zum einen mit Blick auf die vom Beklagten der Klägerin (13 PA 50/18) unter dem 29. Mai 2017 (vgl. Blatt 16 der Gerichtsakte 13 PA 50/18) und den übrigen Klägern (13 PA 51 bis 53/18) unter dem 24. April 2017 (Blatt 403 f. der Beilakte 2/I in 13 PA 52/18) gegebenen Zusicherungen, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Denn diese Zusicherungen sind dem Prozessbevollmächtigten der Kläger erst nach Klageerhebung bekannt gegeben worden.

Dies gilt zum anderen aber auch mit Blick auf die begehrte Verpflichtung zur rückwirkenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Denn ein Ausländer kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung beanspruchen, wenn er hieran ein schutzwürdiges Interesse hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung des Ausländers erheblich sein kann, und gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitpunkt bereits erteilt worden ist oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2010 - BVerwG 1 C 19.09 -, Buchholz 402.242 § 104a AufenthG Nr. 6; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 19.3.2012 - 8 LB 5/11 -, juris Rn. 25 und 28 jeweils m.w.N.). Selbst wenn man hier davon ausgeht, dass die begehrte rückwirkende Erteilung nicht notwendig für eine bereits konkret anstehende weitere aufenthaltsrechtliche Entscheidung von Bedeutung sein muss (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 22.5.2012 - 2 BvR 820/11 -, NVwZ 2012, 1390, 1391), kann ein schutzwürdiges Interesse an der rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG schon darin gesehen werden, dass

diese Aufenthaltserlaubnis Voraufenthaltszeiten im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG vermittelt und damit für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis oder für die Einbürgerung erheblich sein kann (vgl. Senatsurt. v. 8.2.2018 - 13 LB 43/17 -, juris Rn. 38 m.w.N.). In den vorliegenden Verfahren ergibt sich - entgegen der Auffassung des Beklagten - auch nichts Anderes daraus, dass die Kläger während laufender Asyl(folge)verfahren über Aufenthaltsgestattungen verfügt haben sollen und bereits diese nach § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG anrechenbare Voraufenthaltszeiten für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen vermitteln könnten (vgl. zu den Voraussetzungen einer solchen Anrechnung: Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 1.11.2010 - 8 PA 251/10 -, juris Rn. 12). Denn die Zeiten, in denen die Kläger über solche Aufenthaltsgestattungen verfügt haben sollen, betreffen schon die Zeiträume, für die die Kläger die rückwirkende Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beanspruchen können, nicht (siehe im Einzelnen unten 2.).

2. Die Klagen sind voraussichtlich auch begründet, soweit die Kläger die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab dem 15. Dezember 2016 begehren.

a. Neben den hier vom Beklagten nicht infrage gestellten allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG (vgl. hierzu den Vermerk des Beklagten v. 21.4.2017, Blatt 230 ff. der Beiakte 2 in 13 PA 51/18) dürften jedenfalls die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erfüllt sein. Nach dieser Bestimmung kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Eine rechtliche Unmöglichkeit in diesem Sinne kann sich etwa aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht in Bezug auf das Inland herzuleiten sind.

Nach Art. 6 Abs. 1 GG schutzwürdige Belange können einer Beendigung des Aufenthalts dann entgegenstehen, wenn es dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Bindungen durch Ausreise auch nur kurzfristig zu unterbrechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.1997 - BVerwG 1 C 9.95 -, BVerwGE 105, 35, 39 f.; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 20.5.2009 - 11 ME 110/09 -, juris Rn. 10; jeweils m.w.N.). Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst die Freiheit der Eheschließung und Familiengründung sowie das Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.5.1987 - 2 BvR 1226/83 u.a. -, BVerfGE 76, 1, 42). Art. 6 Abs. 1 GG schützt die

Familie zunächst als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern. Der Schutz des Familiengrundrechts zielt darüber hinaus aber auch generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen, wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern, zwischen Enkeln und Großeltern oder zwischen nahen Verwandten in der Seitenlinie bestehen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014 - 1 BvR 2926/13 -, BVerfGE 136, 382, 388 f., unter Aufgabe des früheren Verständnisses der Familie als Gemeinschaft von Eltern mit ihren Kindern, vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.4.1989 - 2 BvR 1169/84 -, BVerfGE 80, 81, 90; BVerfG, Beschl. v. 31.5.1978 - 1 BvR 683/77 -, BVerfGE 48, 327, 339; Uhle, Abschied vom engen Familienbegriff - Zur Rejustierung des bundesverfassungsgerichtlichen Familienverständnisses, in: NVwZ 2015, 272 ff.). Der Schutz knüpft aber nicht an bloße formal-rechtliche familiäre Bindungen an. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, mithin eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, a.a.O., S. 389; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 2.2.2011 - 8 ME 305/10 -, InfAuslR 2011, 151). In den so beschriebenen Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG fallen auch die Beziehungen zwischen volljährigen Familienmitgliedern. Diesen kommt im Verhältnis zu den widerstreitenden einwanderungspolitischen Belangen aber in der Regel nur ein geringeres Gewicht zu. Allenfalls dann, wenn beispielsweise ein erwachsenes Familienmitglied zwingend auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt, kann dies einwanderungspolitische Belange zurückdrängen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1995 - 2 BvR 901/95 -, NVwZ 1996, 1099; v. 18.4.1989, a.a.O.; v. 12.12.1989 - 2 BvR 377/88 -, NJW 1990, 895, 986; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 19.3.2012, a.a.O., Rn. 48; GK-AufenthG, § 60a Rn. 199 f. (Stand: März 2015)).

Eine danach schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft führt Herr (Kläger im Verfahren 13 PA 52/18) mit seiner Ehefrau, der kosovarischen Staatsangehörigen [REDACTED], im Bundesgebiet. Beide leben zudem in einer schutzwürdigen familiären Lebensgemeinschaft mit ihren gemeinsamen Kindern (Klägerin im Verfahren 13 PA 50/18), (Kläger im Verfahren 13 PA 51/18) und Klägerin im Verfahren 13 PA 53/18) zusammen. Dabei überwiegt auch das durch Art. 6 GG geschützte private Interesse an einer Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft mit der volljährigen Tochter (Klägerin im Verfahren 13 PA 50/18) etwa widerstreitende öffentliche einwanderungspolitische Belange. Denn Frau [REDACTED] ist krankheitsbedingt auf die Lebenshilfe ihrer Tochter angewiesen. Diese ist auch zur rechtlichen Betreuerin ihrer Mutter bestellt worden (vgl. Blatt 6 der Gerichtsakte 13 PA 50/18).

Diese schutzwürdigen Lebensgemeinschaften können zumutbar auch nur im Bundesgebiet geführt werden (vgl. zu diesem Erfordernis für die Begründung einer aus den Schutzwirkungen des Art. 6 GG abgeleiteten rechtlichen Unmöglichkeit im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG: BVerfG, Beschl. v. 12.5.1987, a.a.O., S. 43 f. und 57; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 1.12.2010 - 8 ME 292/10 -, juris Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.4.2007 - 11 S 1035/06 -, juris Rn. 53 jeweils m.w.N.). Denn Frau [Name] [Name] der Ehefrau des Klägers [Name] und Mutter der übrigen Kläger, ist ein Verlassen des Bundesgebiets nicht zuzumuten, seitdem zu ihren Gunsten mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 (Blatt 60 f. der Gerichtsakte 13 PA 50/18) ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Kosovo und Serbien festgestellt worden ist und angesichts des Krankheitsbildes mit einem Wegfall dieses Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann.

b. Eine danach auf den 15. Dezember 2016 rückwirkende Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist - entgegen der Auffassung des Beklagten - auch nicht wegen des Titelerteilungsverbots nach § 10 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

Hier waren die Asyl(folge)verfahren der Kläger am 13. Oktober 2016 (vgl. die Mitteilungen des BAMF an den Beklagten v. 23.1.2017, Blatt 59 der Gerichtsakte 13 PA 50/18, und v. 15.12.2016, Blatt 214 der Beilagen 2 im Verfahren 13 PA 51/18), und damit vor dem 15. Dezember 2016, ab dem die Kläger die rückwirkende Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen beanspruchen können (siehe oben 2.a.), rechtskräftig abgeschlossen.

Die Entscheidung über die Beordnung beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO. Die vorgenommene kostenmäßige Beschränkung ist nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 3 ZPO regelmäßig gerechtfertigt (vgl. zum lediglich deklaratorischen Charakter einer solchen Beschränkung im Beschluss über die Beordnung: Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., § 121 Rn. 11 m.w.N.). Anhaltspunkte, die ausnahmsweise eine kostenmäßig unbeschränkte Beordnung des auswärtigen Rechtsanwalts gebieten könnten (vgl. Hamburgisches

OVG, Beschl. v. 1.12.2008 - 4 So 75/08 -, NJW 2009, 1433 f. (besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Beteiligten und dem auswärtigen Rechtsanwalt); OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 7.11.1995 - 3 O 5/95 -, NVwZ-RR 1996, 621, 623 (Erfordernis einer besonders qualifizierten rechtlichen Beratung, die nicht ein im Gerichtsbezirk ansässiger, sondern nur ein auswärtiger Rechtsanwalt gewährleisten kann); So-dan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 166 Rn. 141 m.w.N.), sind nicht gegeben.

Der Senat übt das nach Nr. 5502 a.E. der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2 GKG) - Kostenverzeichnis - eröffnete Ermessen dahin aus, dass Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren folgt aus § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Weichbrodt

Dr. Schütz

Rädke